

Zusammenfassung der Unterweisungsthemen vom 06.10.05

Die gesetzliche Unfallversicherung

Quelle: GUV - I – 506

Versicherte Person

- Zu den Versicherten zählt die Kerngruppe der Arbeitnehmer, d.h. alle Beschäftigte ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Einkommenshöhe bei ständiger oder nur vorübergehender Tätigkeit!
- Daneben unterstehen noch andere Personengruppen aus verschiedenen Motiven dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. (Wird im Rahmen dieser Unterweisung nicht behandelt. Bei Interesse siehe GUV-I-506.)

Versicherungsfälle

- Versicherungsfälle sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.
- Der Eintritt eines Versicherungsfalles ist die Grundvoraussetzung für Leistungen der Unfallversicherungsträger.
- Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Versicherte infolge ihrer beruflichen oder sonst versicherten Tätigkeit erleiden. Als Arbeitsunfälle gelten ferner Unfälle:
 - bei Erstbeschaffung von Arbeitsgerät auf Veranlassung des Unternehmers sowie bei Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung oder Erneuerung eines Arbeitsgerätes,
 - auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Versicherungsschutz besteht auch:

- wenn Versicherte den unmittelbaren Weg nach oder von der Arbeitsstätte verlassen, um ihr Kind wegen der beruflichen Abwesenheit der Eltern fremder Obhut anzuvertrauen,
- auf Umwegen als Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft nach oder von dem Ort der Tätigkeit.

Berufskrankheiten:

- Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in der Berufskrankheitenverordnung bezeichnet sind und die sich Versicherte durch ihre versicherte Tätigkeit zuziehen. (Unter bestimmten Voraussetzungen werden im Einzelfall auch andere Krankheiten wie eine Berufskrankheit anerkannt).

Aufgaben und Leistungen der Unfallversicherungsträgern:

Den Unfallversicherungsträgern sind folgende Aufgaben übertragen:

- Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe (Prävention),
- Heilbehandlung und Leistungen zur Teilhabe,
- Entschädigung durch Geldleistungen. Die Unfallversicherungsträger haben die gesetzliche Verpflichtung, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen.
- Zur Durchführung dieser Aufgabe haben sie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten.
- Ferner sind sie verpflichtet, die Durchführung der Präventionsmaßnahmen zu überwachen.
- Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Personen, die bei ihrer Tätigkeit einer besonderen gesundheitlichen Gefährdung ausgesetzt sind, spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden.
- Beispiele:
 - Bildschirmplatz → Sehtest
 - Lärmbereich → Hörtest

Die Heilbehandlung umfasst insbesondere:

- Erstversorgung,
- ärztliche Behandlung,
- zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,

- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- häusliche Krankenpflege,
- Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen,
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einschließlich Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

Die Teilhabe am Arbeitsleben umfasst insbesondere:

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Beratung und Vermittlung, Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen,
- berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
- sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.

Entschädigung durch Geldleistungen: (Beispiele)

Versichertenrente:

- Vollrente: Sie beträgt bei Verlust der Erwerbsfähigkeit zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes.
- Teilrente: Sie umfasst bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit den Teil der Vollrente, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Leistungen im Todesfall: Sterbegeld in Höhe von einem Siebtel der im Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße,

- die erforderlichen Kosten der Überführung des Verstorbenen an den Ort der Bestattung,
- Rente an die Hinterbliebenen,
- Witwen- und Witwerrente.

Bezugsquelle:

<http://regelwerk.unfallkassen.de/>

ERSTE HILFE

Quelle: GUV-I-503

Allgemeine Verhaltensweisen beim Auffinden einer Person:

- Ruhe bewahren
- Unfallstelle sichern
- Eigene Sicherheit beachten
- Person gegebenenfalls aus dem Gefahrenbereich retten

Notruf	
Wo geschah es?	z.B. Ort, Straße, Betriebsteil, Etage
Was geschah?	z.B. Erkrankung, Unfall, Feuer, eingeklemmte Personen, besondere Gefahren
Wie viele Verletzte / Erkrankte?	
Welche Art von Verletzungen / Erkrankungen?	z.B. Bewusstlosigkeit, Atemstillstand, Herz-Kreislauf-Stillstand, starke Blutungen
Warten auf Rückfragen!	

Nach dem Notruf:

- Schutz vor Wärmeverlust
- Betreuung und Zuwendung
- Aufzeichnung von Erste Hilfe Maßnahmen:



Das Verbandsbuch sollte in der Regel in jedem Verbandskasten der Universität vorhanden sein.

Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls

Quelle: GUV-I-506

Was geschieht nach einem Unfall?

- Nach einem Unfall hat die Aufsicht führende Person nach Art und Umfang der Verletzung zu entscheiden, ob Erste Hilfe genügt oder ob ein Arzt hinzugezogen werden muss.
- Versicherte mit leichten Verletzungen, die zwar ärztlicher Versorgung bedürfen, bei denen aber voraussichtlich nur eine kurzfristige Behandlung erforderlich ist, sollen dem nächstgelegenen Arzt vorgestellt werden.
- Bei darüber hinausgehenden Verletzungen, die zur Behandlungsbedürftigkeit von voraussichtlich mehr als einer Woche führen, soll direkt ein Durchgangsarzt (D-Arzt) aufgesucht werden. Der D-Arzt befindet sich für Mitarbeiter der Universität Passau im Klinikum Passau (Notaufnahme).
- Bei offensichtlichen Augen-, Hals-, Nasen- oder Ohrenverletzungen ist direkt der spezialisierte Facharzt aufzusuchen.
- Ein schneller und fachgerechter Transport Verletzter zur Arztpraxis bzw. in das Krankenhaus kann entscheidend für den Erfolg der Heilbehandlung sein. Bei der Auswahl des Transportmittels sind Art und Schwere der Verletzung zu beachten. So kann bei leichten Verletzungen der Versicherte zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxi oder Privatwagen zum Arzt gebracht werden. Bei Verletzungen, die einen besonderen Transport oder eine sachkundige Betreuung während des Transports erfordern, sollte dieser durch Krankentransport- oder Rettungstransportwagen erfolgen. Bei Zweifeln an der Transportfähigkeit Verletzter sollte grundsätzlich ein Arzt über das Transportfahrzeug und die Art des Transports entscheiden.

Brandschutzordnung

Offenes Feuer verboten!

Verhalten im Brandfall:

Ruhe bewahren	
Brand melden	Brandmelder bzw. Feuerwehr 0-112
In Sicherheit bringen	Gefährdete Personen warnen Hilflose mitnehmen Türen schließen Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen Keinen Aufzug benutzen Auf Anweisungen achten
Löschversuche unternehmen	Feuerlöscher benutzen

Brandverhütung

- Die Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Jeder hat sich über die Brandgefahr an seinem Arbeitsplatz und der Umgebung zu informieren.

Brand- und Rauchausbreitung

- Ein Brand wird von starker Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Die Rauchausbreitung wird als Hauptgefahr eingestuft. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als Atemgift.
- Die Betriebsgebäude sind durch Brandwände und Brandschutztüren in Brandbekämpfungs- und Rauchabschnitte unterteilt. Dadurch soll eine Brand- und Rauchausbreitung innerhalb des Gebäudes verhindert oder verzögert werden.
- Jeder Mitarbeiter hat sich mit dem Auslösemechanismus der Rauchabzüge in seinem Arbeitsbereich vertraut zu machen. Brandschutztüren und -tore sind selbstschließend. Sie dürfen keinesfalls durch Keile oder andere Haltevorrichtungen festgestellt werden.
- Nur Türen mit Feststelleinrichtungen, die sich automatisch im Brandfall schließen, dürfen betriebsmäßig offen gehalten werden.
- Flucht- und Rettungswege sind genau gekennzeichnete und festgelegte Wege, die von einem Raum aus eventuell über einen Flur oder eine Treppe ins Freie führen. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht verschlossen werden und müssen während der Betriebszeit jederzeit von innen zu öffnen sein.
- Die Fluchtwegkennzeichnung darf nicht verstellt oder unkenntlich gemacht werden.

Verhalten im Brandfall

- Bei großen Menschenansammlungen können kleinste Schäden durch das Fehlverhalten von Einzelpersonen eine Ausbreitung auf eine größere Menschenmenge bewirken. (Hauptgefahr ist Panik). Ein Brand ist mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten zu bekämpfen. Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung** vor Brandbekämpfung.
- Aufzüge sind im Brandfall nicht zu benutzen.

Besondere Verhaltensregeln

- Beim Rückzug aus brennenden und verrauchten Räumen sind die Türen zu schließen, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern. Sachwerte sind zu sichern, sofern dieses gefahrlos durchgeführt werden kann. Verletzte Personen sind im Störfall ständig zu betreuen und -falls erforderlich- lebensrettende Sofortmaßnahmen einzuleiten.

PERSONENSCHUTZ GEHT VOR SACHSCHUTZ!!!

GESUND ARBEITEN AM PC

Kopf- und Rückenschmerzen, Verspannungen in Nacken und Schulter – das muss nicht sein. Tragen Sie selbst dazu bei.

- Ihr Stuhl soll so eingestellt sein, dass die Sitzfläche sich in Kniehöhe befindet und Ober- und Unterschenkel einen Winkel von 90° oder mehr bilden.
- Ihre Oberarme sollen locker herabhängen, wobei die Unterarme waagrecht zur Tastatur sind. Oberarme und Unterarme sollen einen Winkel von 90° oder mehr bilden.
- Das dynamische Sitzen ist zu empfehlen. Wenn Sie häufig Ihre Sitzhaltung ändern und öfter zwischendurch auch einmal aufstehen, werden ihre Bandscheiben weniger belastet. Nutzen Sie die ganze Sitzfläche, damit Ihr Rücken immer abgestützt ist. Beachten Sie auch die Verstellmöglichkeit der Rückenlehnenneigung.
- Der Abstand zwischen Ihren Augen und dem Bildschirm, der Vorlage, der Tastatur sollen mindestens 50cm und gleich sein.
- Vor der Tastatur muss genug Platz zur Auflage der Hände sein. Von der Tischkante zur Tastatur 10cm bis 15cm.
- Achten Sie auch darauf, dass Ihre Augenhöhe über der obersten Bildschirmzeile liegt. Dadurch werden Verspannungen im Hals- und Nackenbereich vermieden.
- Ihr Bildschirm soll nicht flimmern, damit Sie keine Kopfschmerzen bekommen, bzw. Ihre Augen nicht tränen oder brennen.

Testen sie ob Ihr Bildschirm flimmert:

Schauen Sie 10cm neben den Bildschirm und beobachten ihn, ohne die Augen auf den Bildschirm zu richten.

Wenn Ihr Bildschirm flimmert, versuchen Sie eine höhere Bildwiederholfrequenz einzustellen.

- Die Buchstaben auf Ihrem Bildschirm müssen groß genug sein. Die Großbuchstaben sollen bei einem Sehabstand von 50cm etwas mehr als 3mm betragen. Falls erforderlich, korrigieren Sie die Schriftgröße z.B. durch Zoomen.
- Der Bildschirm soll mit Blickrichtung parallel zum Fenster stehen. Wenn das nicht der Fall ist werden Ihre Augen zu sehr belastet.
- Verwenden einen vorhandenen Lichtschutz am Fenster, wenn Sie das Sonnenlicht blendet oder es die Bildschirmanzeige stört.
- Wenn Sie eine Arbeitsplatzleuchte nutzen, soll diese nur zusammen mit der Raumbelichtung eingeschaltet sein. So vermeiden Sie eine zu hohe Belastung Ihrer Augen durch ständige Anpassung an unterschiedliche Helligkeiten.

Siehe dazu auch das Faltblatt der VBG:

<http://www.vbg.de/imperia/md/content/produkte/broschueren/gesundpc.pdf>